

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) – in der zurzeit gültigen Fassung – hat der Rat der Gemeinde Hinte in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte vom 05.06.2025 beschlossen:

I. Änderungen

Paragraph 5 Absatz 1 ***Essensgeld zur Frühstücks- und Mittagsversorgung*** wird wie folgt geändert:

Für die Frühstücks- und Mittagsverpflegung ist von den Personensorgeberechtigten, unabhängig von den Elternbeiträgen, eine Zahlung in Form eines Essengeldes zu entrichten. Es wird folgendes Essengeld für das Mittagessen in den kommunalen Kitas der Gemeinde Hinte festgesetzt:

a) Höhe der Eigenaufwendungen für die Frühstücksverpflegung	1,00 € je Mahlzeit
b) Höhe der Eigenaufwendungen für die Mittagsverpflegung	2,50 € je Mahlzeit

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Versorgung der Kinder mit Frühstück und Mittagessen in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Hinte tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Hinte, 15.12.2025

Der Bürgermeister

Redenius